

RS OGH 2007/7/30 12R128/07t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2007

Norm

JN §43 Abs1

ZPO §448

Rechtssatz

Hat ein Gerichtshof einen Zahlungsbefehl erlassen, so ist er an diese Entscheidung gebunden und kann eine allenfalls vorliegende (zu spät bemerkte) Unzuständigkeit nicht mehr von Amts wegen wahrnehmen. Die Einrede der (prorogablen oder unprorogablen) sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit kann nur mehr vom Beklagten und spätestens im Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben werden. Eine Unzuständigkeitseinrede erst am Beginn der vorbereitenden Tagsatzung ist verspätet.

Entscheidungstexte

- 12 R 128/07t
Entscheidungstext OLG Wien 30.07.2007 12 R 128/07t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000384

Dokumentnummer

JJR_20070730_OLG0009_01200R00128_07T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at